

Amt der Vorarlberger
Landesregierung



Vorarlberg
unser Land

Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Athletinnen und
Athleten des Vorarlberger Einzelspitzensportkaders

Regierungsbeschluss vom 19.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel
- § 3 Arten der Förderung
- § 4 Fördernehmer, Kaderstufen
- § 5 Aufnahmeverfahren in den Vorarlberger Einzelspitzensportkader, Spitzensportkommission

2. Abschnitt

Finanzielle Förderung

- § 6 Basisförderung
- § 7 Förderung von besonderen Maßnahmen
- § 8 Projektförderung
- § 9 Erfolgsprämie

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 10 Aufbewahrungspflicht
- § 11 Förderevaluierung
- § 12 Kontrolle
- § 13 Fördermissbrauch

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

Beilage 1: Allgemeine Bedingungen und Auflagen bei Förderungen nach der Richtlinie für die Förderung von Athletinnen und Athleten nach dem Vorarlberger Einzelspitzensportkader

Beilage 2: Beispiele für Förderung von besonderen Maßnahmen

Beilage 3: Erfolgsprämien olympischen und nicht olympischen Sportarten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert Spitzensportler, die dem Vorarlberger Einzelspitzensportkader angehören, durch Betreuungsleistungen zur Unterstützung und zum Aufbau der sportlichen Leistungsfähigkeit (im weiteren verkürzt „Betreuungsleitungen“ genannt) als auch finanziell nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Als Spitzensportler gelten Leistungssportler, die bereits nationale Höchstleistungen erbracht haben und nunmehr auf internationale Höchstleistungen fokussiert sind.

(3) Der Vorarlberger Einzelspitzensportkader fasst die Athleten in den Einzelsportarten zusammen, die über das Potenzial verfügen, internationale Spitzenleistungen zu erbringen. Dieser Kader des Landes Vorarlberg wird entsprechend der in § 4 Abs. 3 genannten Stufen unterteilt.

(4) Auf die Aufnahme in den Kader und die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(6) Der Einsatz der Förderungsmittel richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit.

(7) Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 2

Ziel

(1) Die ganzheitliche Athletenentwicklung ist eines der Kernziele der Sportstrategie 2020. Durch Betreuungsleistungen und finanzielle Förderung der Kaderathleten soll deren Leistungsfähigkeit nachhaltig gesteigert werden.

(2) Die ganzheitliche Athletenentwicklung umfasst neben der sportartspezifischen und allgemeinen Athletik auch die mentalen Fähigkeiten des Sportlers und dessen Umfeld. Wichtige Erfolgsvoraussetzungen sind Begeisterung, Mut, Wille, Gespür und Eigenverantwortung des Sportlers.

(3) Mit Ausnahme der Basisförderung und der Erfolgspremie hat die Förderung unter Bedachtnahme der Fördermaßnahmen anderer Fördergeber bzw. anderer Systempartner zu erfolgen.

(4) Die Förderabwicklung sollte für die Förderwerber möglichst anwenderfreundlich gestaltet werden.

§3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung des Landes Vorarlberg für Athleten des Einzelspitzensportkaders besteht aus Betreuungsleistungen des Olympiazentrums Vorarlberg und aus einem finanziellen Beitrag durch das Sportreferat.

(2) Betreuungsleistungen des Olympiazentrums können insbesondere auf den Gebieten Sportmedizin, Physiotherapie, sportwissenschaftliche Betreuung, Sportpsychologie und Ernährungsberatung erfolgen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten des Olympiazentrums, der Priorisierung nach Kaderstufe und nach Sportart. Umfang und Eigenfinanzierungsanteil dieser Betreuungsleistungen vereinbart das Olympiazentrum mit den Kaderathleten.

(3) Die finanzielle Förderung ergeht in Form einer kaderabhängigen Basisförderung, einer Förderung von besonderen Maßnahmen, einer Projektförderung, und einer Erfolgspremie.

§ 4

Fördernehmer, Kaderstufen

(1) Die Aufnahme in den Vorarlberger Einzelspitzensportkader ist vom Athleten beim Sportreferat zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind Athleten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die betreffende Sportart ist eine in Vorarlberg anerkannte Wettkampfsportart. Diese werden auf der Website des Landes kundgemacht;
- b) der Verein des Athleten ist ein ordentliches Mitglied eines Vorarlberger Sportfachverbandes;
- c) der Athlet muss von einem Österreichischen Komitee für Großereignisse nominierbar sein;
- d) der Athlet muss das 14. Lebensjahr vollendet haben;
- e) auf Empfehlung der Spitzensportkommission können sportartbedingt weitere Voraussetzungen vorgegeben werden.

(3) Der Vorarlberger Einzelspitzensportkader wird ausgehend davon, ob es sich um eine olympische oder nichtolympische Sportart handelt, in folgende Stufen unterteilt:

a) Olympische Sportart:

- **Weltklassekader:**
Athleten mit realistischen Chancen in den nächsten vier bis fünf Jahren an olympischen Spielen teilnehmen zu können.
- **Hoffnungskader:**
Athleten, die das Potenzial haben, innerhalb von acht Jahren an olympischen Spielen teilnehmen zu können oder Spitzenplatzierungen bei EM oder WM zu erzielen.
- **Talentekader:**
Talente mit vielversprechendem jedoch noch ungewissem Entwicklungspotenzial.

b) Nicht olympische Sportart:

- **Nicht olympischer Kader**

§ 5

Aufnahmeverfahren in den Vorarlberger Einzelspitzensportkader, Spitzensportkommission

(1) Seitens des für Sport zuständigen Regierungsmitgliedes wird eine Spitzensportkommission auf Widerruf eingerichtet. Diese besteht aus dem Leiter des Sportreferates als ständiges Mitglied und aus mindestens zwei unabhängigen Spitzensportexperten, die auf Vorschlag des ständigen Mitglieds vom für Sport zuständigen Regierungsmitglied ernannt werden.

(2) Die Kadereinstufungen erfolgen für Wintersportarten und Sommersportarten je einmal pro Jahr. Die Termine samt Antragsformular werden auf der Website des Landes kundgemacht. Zusätzlich informiert das Sportreferat Verbände und bisherige Kaderathleten über die gesetzten Termine.

(3) Die Antragstellung erfolgt an das Sportreferat. Im Rahmen des Antragsverfahrens wird seitens des Sportreferats vom Olympiazentrum eine fachliche Stellungnahme eingeholt. Diese Stellungnahme beinhaltet eine Analyse und eine Bewertung des Athleten. Die Analyse erhebt das Potenzial des Athleten durch Potenzial- und/oder Entwicklungsgespräche mit dem Athleten und allfälligen sonstigen Gesprächen mit den Trainern des Athleten. Auf Basis des Leistungsniveaus (sportliche Ergebnisse), des Entwicklungspotenzials (Athletik und Persönlichkeit) und des Umfelds des Athleten bewertet das Olympiazentrum das Leistungspotenzial des Athleten anhand einer definierten Systematik.

(4) Anhand der Bewertung des Olympiazentrums gibt die Spitzensportkommission eine Empfehlung zur Kadereinstufung des Athleten ab. Auf Basis dieser Empfehlung entscheidet der Leiter des Sportreferats über die Kadereinstufung. Eine Abweichung von der Empfehlung der Spitzensportkommission hat er zu begründen. In weiterer Folge trifft das Sportreferat mit dem Athleten eine entsprechende Vereinbarung. Neben den in der Beilage 1 genannten Bedingungen und Auflagen können weitere Bedingungen und Auflagen Bestandteil dieser Vereinbarung werden.

(5) Name und Kaderzugehörigkeit des Athleten werden auf der Website des Olympiazentrums veröffentlicht.

2. Abschnitt

Finanzielle Förderung

§ 6

Basisförderung

(1) Die Basisförderung wird aufgrund der Zugehörigkeit zum Vorarlberger Einzelspitzensportkader an den Kaderathleten ausbezahlt.

(2) Das Ausmaß der Förderung richtet sich nach einer Pauschale, die für jede Kaderstufe wie folgt festgesetzt wird:

a) Basisförderprämie für olympische Sportarten pro Jahr:

- Weltklassekader: Euro 2.000,--;
- Hoffnungskader: Euro 1.000,--;
- Der TalenteKader ist mit keiner Basisförderung verbunden.

b) Die Basisförderprämie für nicht olympische Sportarten:

Die Basisförderung richtet sich nach Sportart, der erforderlichen Trainingsintensität, der weltweiten Leistungsdichte sowie dem Stellenwert für Vorarlberg und beläuft sich auf maximal Euro 500,--.

(3) Die Basisförderung wird nach der Förderentscheidung vom Sportreferat für den Mehraufwand für Spitzensportaktivitäten pauschal unter den in der Beilage 1 genannten Bedingungen und Auflagen ausbezahlt. Es sind keine Abrechnungen oder Zahlungsnachweise vorzulegen.

§ 7

Förderung von besonderen Maßnahmen

(1) In begründeten Fällen können besondere Maßnahmen von Athleten gefördert werden, wie beispielsweise die Anschaffung von Spezialgeräten, Rehabilitationsmaßnahmen, besondere Betreuungsleistungen des Olympiazentrums oder besondere Ausgaben zur Abdeckung des Sportrisikos. Eine Beispielliste von förderbaren Maßnahmen befindet sich auf der Website des Landes.

(2) Anspruchsberechtigt sind Athleten des Vorarlberger Einzelspitzensportkaders. Gefördert werden zwischen mindestens 10 % und maximal 75 % der tatsächlichen entstandenen Kosten.

(3) Ein entsprechender Antrag unter Angaben der zu fördernden Kosten samt Begründung ist an das Sportreferat zu stellen.

(4) Der Antrag samt Beilagen wird vom Sportreferat der Spitzensportkommission vorgelegt. Diese gibt eine Förderempfehlung ab.

(5) Auf Basis dieser Empfehlung entscheidet der Leiter des Sportreferates über die Förderung. Eine Abweichung von der Empfehlung der Spitzensportkommission hat er zu begründen. In weiterer Folge übermittelt das Sportreferat dem Antragsteller eine Förderzusage, in der neben den in der Beilage 1 genannten Bedingungen und Auflagen, auch weitere Bedingungen und Auflagen enthalten sein können.

(6) Die Projektkosten sind durch Belege und Zahlungsnachweise nachzuweisen.

(7) Die Förderung kann in Form von Teilzahlungen im Vorhinein ausbezahlt werden. Die letzte Teilzahlung kann erst nach Vorlage der Schlussabrechnung vom Sportreferat überwiesen werden.

§ 8

Projektförderung

(1) Als Projekt ist ein Bündel von Maßnahmen, das notwendig ist, um ein klar definiertes Ziel zu erreichen. Über diese Zielsetzung hinaus, soll der Kaderathlet an die internationale Spitze herangeführt werden bzw. unterstützt werden, sich darin zu etablieren.

(2) Gefördert werden zwischen mindestens 10 % und maximal 75 % der tatsächlichen entstandenen Kosten, unabhängig von der jeweiligen Kaderstufe. Kriterien für Förderhöhe und Fördersatz sind beispielsweise die Qualität des Projektes, der Beitrag zur Leistungssteigerung, Art der Investition (geringerer Fördersatz für allgemein nutzbare Investitionen, höherer Fördersatz für sehr spezifische Investitionen).

(3) Anspruchsberechtigt sind Athleten des Vorarlberger Einzelspitzensportkaders, sofern sie nicht Profiathleten sind. Heeressportler zählen nicht zu den Profiathleten.

(4) Der Kaderathlet entwickelt das Projekt in Zusammenarbeit mit dem Olympiazentrum. Der Antrag auf Bewilligung eines Projektes wird vom Kaderathlet nach vorheriger Abstimmung mit dem

Olympiazentrum und dessen Trainer an das Sportreferat gestellt. Der Antrag hat die Ziele, einen Maßnahmenplan mit Meilensteinen, sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan zu enthalten. Projektanträge können vom Kaderathlet zweimal im Jahr zu den Kader-Einstufungsterminen gestellt werden

(5) Der Antrag samt Beilagen wird vom Sportreferat der Spitzensportkommission vorgelegt. Diese erstellt eine Empfehlung hinsichtlich Förderausmaß, Ziele, Leistungskontrolle sowie sonstige Auflagen und Bedingungen.

(6) Auf Basis dieser Empfehlung entscheidet der Leiter des Sportreferates über die Projektförderung. Eine Abweichung von der Empfehlung der Spitzensportkommission hat er zu begründen. In weiterer Folge trifft das Sportreferat mit dem Athleten eine entsprechende Vereinbarung. Neben den in der Beilage 1 genannten Bedingungen und Auflagen sind insbesondere auch eine Evaluierung und die Vorlage einer Schlussabrechnung samt Vorlage von Belegen zu vereinbaren.

(7) Die Projektkosten sind durch Belege und Zahlungsnachweise nachzuweisen.

(8) Die Projektförderung kann in Form von Teilzahlungen im Vorhinein ausbezahlt werden. Die letzte Teilzahlung kann erst nach Vorlage der Schlussabrechnung sowie der Eigenevaluierung des Projektes durch den Athleten vom Sportreferat überwiesen werden.

§ 9

Erfolgsprämie

(1) Das Land gewährt grundsätzlich Kaderathleten, die bei internationalem Großbewerben Spitzenresultate erzielen, eine Erfolgsprämie. Darüber hinaus kann das Land besondere sportliche Erfolge von Athleten mittels Erfolgsprämie würdigen.

(2) Das Ausmaß der Prämie richtet sich nach dem Erfolg und danach, ob es sich um eine olympische oder nicht olympische Sportart handelt. Im Beiblatt 2 zu dieser Richtlinie ergeben sich die geltenden Prämiensätze.

(3) Die Prämie wird symbolisch von einem Regierungsmitglied im Rahmen einer Veranstaltung oder eines Empfanges überreicht. Das Sportreferat überweist die Prämie auf das namhaft gemachte Konto.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Aufbewahrungspflicht

Die im Rahmen von Projektförderung und Förderung von besonderen Maßnahmen begünstigten Kaderathleten sind verpflichtet, die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung notwendigen Unterlagen laut Fördervereinbarung (wie Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Evaluationsberichte) mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 11

Förderevaluierung

Die gewährten Fördermittel werden vom Sportreferat zentral erfasst. Das Olympiazentrum bewertet die generelle Leistungsentwicklung (inklusive der Erfolge) der Kaderathleten. Der Spitzensportkommission wird ein entsprechender Bericht vorgelegt.

§ 12

Kontrolle

(1) Die gewährte Förderung wird grundsätzlich von Organen des Landes hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung kontrolliert. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderzusage bzw Fördervereinbarung ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen, Belege und durch Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Fördermittelverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten. Die zur Prüfung in Augenschein genommenen Unterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen. Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen.

(3) Neben der Kontrolle durch Organe des Landes stehen auch den unabhängigen Kontrolleinrichtungen, denen das Land unterliegt, Kontrollrechte im selben Ausmaß zu.

§ 13

Fördermissbrauch

Bei Verdacht einer Straftat im Rahmen eines Förderverfahrens erfolgt eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft nach § 78 der Strafprozessordnung.

5. Abschnitt

Schlussbestimmung


§ 14

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1.10.2017 in Kraft. Die Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die quantitative und qualitative Förderung von Athleten in olympischen sowie über die nichtolympischen Sportarten laut Beschluss der Landesregierung vom 15.11.2011 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen bei Förderungen nach der Richtlinie für die Förderung von Athletinnen und Athleten nach dem Vorarlberger Einzelspitzenskader

Mit dem Empfang der Fördermittel stimmt die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger folgenden Auflagen und Bedingungen zu:

1. Einmal jährlich hat eine sportmedizinische Untersuchung beim Olympiazentrum Vorarlberg (Ausnahmen sind vom Olympiazentrum Vorarlberg zu begründen) zu erfolgen;
2. Bei einer Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung ist den Organen des Landes und den unabhängigen Kontrolleinrichtungen, denen das Land unterliegt, auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen, Kostenverfolgungssysteme zu gewähren und vor Ort Kontrollen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
3. Bei der Förderung von besonderen Maßnahmen und bei der Förderung von Projekten im Sinne der Richtlinie sind Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen dem Sportreferat zu den vereinbarten Terminen vorzulegen;
4. Werbemaßnahmen des Landes sind mitzutragen. Der Textilaufkleber mit dem  -Logo ist in vereinbarter Form bei öffentlichen Auftritten, wie Interviews, Portraitfoto etc. auf der Bekleidung (Schulterbereich) anzubringen;
5. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Förderung stehenden Daten auf Datenträgern vom Fördergeber gespeichert werden und für Publicitätsmaßnahmen im öffentlichen Interesse verwendet werden.
6. Name und Kaderzugehörigkeit der Athletin bzw. des Athleten, die eine Förderung des Landes erhalten, werden auf der Website des Olympiazentrums veröffentlicht,
7. Rückzahlung bzw. Reduzierung der Fördermittel
Die Förderzusage bzw. die Fördervereinbarung verliert ihre Gültigkeit und bereits ausbezahlte Geldzuwendungen sind ganz bzw. teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a. Ein grobes unsportliches Verhalten seitens der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers vorliegt;
 - b. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger wegen Leistungsmanipulation (z.B. Doping) sanktioniert wurde,
 - c. Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers erlangt wurde;
 - d. Die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wird;

- e. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden;
 - f. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderempfängerin bzw des Förderempfängers nicht erfüllt werden,
8. Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, werden vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung kontokorrentmäßig verzinst;
 9. Die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken, als zu jenen sie gewährt wurde, ist gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar.
 10. Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung und insbesondere des Verbots der Diskriminierung und Benachteiligung.
 11. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Beispiele für Förderung von besonderen Maßnahmen

Besondere Maßnahmen	Beispiele	Keine Förderung
Anschaffung von Spezialgeräten, mit einer außergewöhnlich hohen finanziellen Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialkufen für Kunstbahnrodel • Sonderanfertigungen, z.B. Spezialschuh für SBX • Sprunganzüge 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Fitnessgeräte (nur als Teil einer Projektförderung möglich) • Für den Sport typische Anschaffungen, z.B. Ski, allg. Sportbekleidung
Rehabilitationsmaßnahmen nach Verletzungen, wenn diese nicht im OZ geleistet werden können	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Spezialbehandlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht mit dem OZ abgestimmte Behandlungen
Bestimmte Selbstbehalte von Dienstleistungen des OZ-	<ul style="list-style-type: none"> • Sportpsychologie • Ernährungsberatung 	<ul style="list-style-type: none"> • Massage • Laborbefunde
Dienstleistungen außerhalb des OZ	<ul style="list-style-type: none"> • sportpsychologische Betreuung von ÖBS-zertifizierten Psychologen • Spezialtraining • Materialtests 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen, die vom OZ am Trainingsort abgedeckt werden
Außergewöhnliche Kosten für internationale Wettkampfteilnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Großbewerben, die vom Verband nicht übernommen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerbe mit (maßgeblichem) Preisgeld, z.B. Tennisturniere¹
Besondere Belastung zur Risikoabdeckung	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallversicherung für Skifahrer 	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Unfallversicherung
Besondere Ausgaben zur Verbindung Schul-/Berufsausbildung und Spitzensport	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeitrag für Einführungsstudium IBWL an FH 	<ul style="list-style-type: none"> • generell schulische Ausbildung

¹ Eventuell als Teil einer Projektförderung möglich

Prämien in olympischen Sportarten:

	Teilnahme- prämie	+ Prämie für Medaille		
		1. Platz	2. Platz	3. Platz
Olympische Spiele	2.000	3.000	1.500	1.000
WM/EM	- *)	2.000	1.500	1.000
Junioren WM/EM	-	500	250	250
Gesamtwertung - Weltcup	-	3.000	1.000	500
Disziplinwertung – Weltcup	-	2.000	-	-
Weltcup Sieg	-	500	-	-
European Games	-	1.000	500	250
EYOF/YOG	-	500	250	250

*) in Sonderfällen können Prämien für WM-Teilnahmen bis zu 500 EUR gewährt werden

Zur Prämienberechnung wird der größte Erfolg herangezogen. Mehrere Erfolge können nicht kumuliert werden. Bsp. 2. Platz in olympischen Spielen + 2 Weltcupsiege = 3.500 EUR Erfolgprämie.

Prämien in nicht olympischen Sportarten

Die Sportart muss von einem von der BSO anerkannten Österreichischen Fachverband und vom internationalen Leistungssportverband (Sportaccord) anerkannt sein.

	Teilnahme- prämie	+ Prämie für Medaille		
		1. Platz	2. Platz	3. Platz
WM/EM	-	1.000	500	250
Junioren WM/EM	-	250	100	100